

Verwaltungsgebührensatzung

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 01. Oktober 2013 (GV. NRW, S. 564), der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV NRW S. 687) und des § 2 Abs. 3 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23. August 1999 (GV NRW S. 524), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 01. Oktober 2013 (GV NRW S. 566), hat der Rat der Gemeinde Nümbrecht in seiner Sitzung am 27.11.2014 folgenden I. Nachtrag zur Verwaltungsgebührensatzung vom 12.12.2001 beschlossen:

§ 1

Die Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Nümbrecht vom 12.12.2001 – Gebührentarif – erhält folgende Fassung:

Gebührentarif

Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr in EUR
1.	Vervielfältigungen und Auszüge	
a)	Fotokopien und Ausdrucke bis zum Format DIN A4 je Seite	0,55
b)	Farbkopien und Farbausdrucke bis zum Format DIN A4, je Seite	1,20
c)	Fotokopien und Ausdrucke im Format DIN A3, je Seite	0,90
d)	Farbkopien und Farbausdrucke im Format DIN A3, je Seite	1,70
e)	Für individuell zusammengestellte Auszüge aus Schriftstücken oder sonstigen Aufstellungen oder schriftlichen Auskünften wird eine Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben, der bei durchschnittlicher Arbeitsleistung zur Herstellung benötigt wird. Die Gebühr beträgt für je angefangene 15 Minuten	9,00
2.	Beglaubigungen	
a)	Beglaubigungen von Unterschriften oder Handzeichen	2,50
b)	Beglaubigungen von Abschriften, Auszügen, Ablichtungen, Zeichnungen, Plänen, Bescheinigungen, Zeugnissen, je Seite	4,20

3.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheide, Ausnahmegewilligungen und Bescheinigungen, soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist	
	a) je angefangene halbe Stunde	24,00
	b) Selbstauskunft Steuer-ID	6,00
4.	Erteilung von Vorrangseinräumungen, Löschungs-Bewilligungen, Freigabeerklärungen und sonstige Erklärungen für das Grundbuch (z. B. Bescheinigungen zum Nichtbestehen/zur Nichtausübung eines Vorkaufrechts nach § 28 Abs. 1 S. 3 BauGB), je angefangene halbe Stunde	25,00
5.	Erteilung von Zweitausfertigungen von Bescheinigungen etc.	3,00
6.	Ersatz für verlorene oder unbrauchbar gewordene Hundesteuermarken	5,00
7.	Feststellungen aus Konten und Akten , je angefangene halbe Stunde	24,00
8.	Auszug aus dem Kassenkonto für ein Rechnungsjahr	4,00
9.	Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden , je angefangene halbe Stunde	24,00
10.	Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten und zwar für:	
	a) Büroarbeiten, je angefangene halbe Stunde	24,00
	b) Außenarbeiten, je angefangene halbe Stunde	24,00
	c) Gehilfenstunden zur Vorhaltung und Beförderung von Geräten, je angefangene halbe Stunde	19,00
11.	Abgabe von Leistungsverzeichnissen bei öffentlichen Ausschreibungen , je angefangene Seite	0,35
12.	Anfertigung von Abschriften und Auszügen aus Archivgut, Übertragungen in moderne Schrift und Übersetzungen , je angefangene halbe Stunde	24,00

Von der Erhebung der Gebühr kann abgesehen werden, wenn die Inanspruchnahme des Archivs wissenschaftlichen Zwecken dient.

13.	Bereitstellung von Dateien per Email oder Datenträger, je angefangene 10 Minuten Arbeitszeit	8,00
14.	Entgegennahme, Prüfung, Ausfüllung des Antrags auf Befreiung von dem Rundfunkbeitrag (Hörfunk und Fernsehen)	6,00
15.	Festlegung der Höhenlage bei Bauvorhaben	24,00
16.	Erteilung von Straßenaufbruchgenehmigungen und deren Überwachung	24,00
17.	Ausfertigung einer steuerlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung	1,50

§ 2

Der I. Nachtrag zur Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Nümbrecht vom 12.12.2001 tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Hilko Redenius
Bürgermeister